

# **1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen v. 26.10.2005**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) i.V. mit den §§ 1, 2, 4 u. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung v. 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 04.02.2014 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Änderungen/Ergänzungen**

Es wird ein neuer § 5a mit nachstehender Fassung eingefügt:

### **§ 5a Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten und Beauftragten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März-Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November-Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zu lassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung bzw. Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- u. Lagerplätze wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.
- (5) Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (7) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von der Friedhofsverwaltung Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Gesetzliche Bestimmungen einschl. der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zwingend einzuhalten.

In § 7 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 9 erhält die Überschrift „Umbettungen und Ausgrabungen“.

§ 9 Abs. 1 wird wie nachstehend ergänzt:

Umbettungen dürfen daher grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Samtgemeindegebietes im 1. Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Dem Antrag auf Umbettung kann zugestimmt werden, wenn
  - a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht, und
  - b) eine Genehmigung zur Umbettung von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt, und
  - c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht, und
  - d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden.

§ 9 Abs. 5 erhält nachstehende Neufassung:

- (5) Der Grabaushub bzw. das Verfüllen der Gräber anlässlich Umbettungen/Ausgrabungen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Das Bergen und Umbetten der Leichen erfolgt durch einen von der Friedhofsverwaltung Beauftragten auf Kosten des Antragsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Aschenurnen können jederzeit, Leichen jedoch nur in den Monaten Oktober bis März umgebettet werden. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

- (6) Die antragsberechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung/Ausgrabung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

Dem § 9 wird ein neuer Abs. 9 hinzugefügt:

- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

§ 11 Abs. 2 erhält nachstehende Ergänzung:

- (2) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neu geborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu vier Jahren in einem Grab bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist die Bestattung eines Sarges und einer Urne in einem Grab zulässig.

§ 11 Abs. 8 erhält nachstehende Neufassung:

- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Zur Anlage der Grabstätte gehört auch die Einfassung, die im Innenmaß der Grabstätte 2,30 m in der Länge und in der Breite 1,20 m je Grab zu betragen hat. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind hier geringe Abweichungen hinsichtlich der Breite für ein Grab möglich. Bei der Neueinfassung von Grabstätten sind diese Maße jedoch zu berücksichtigen. Die Einfassung darf max. 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege. Vor dem Setzen der Grabstätteneinfassung ist zwingend die Friedhofsverwaltung hinzuzuziehen. Als Ansprechpartner steht hier Ratsmitglied Gerold Bremer, Dorfstr. 5, 27321 Emtinghausen, Tel. 04295/216, zur Verfügung.

§ 12 erhält die neue Überschrift:

„Beisetzung von Aschen/Urnenreihengrabstätten“

Des Weiteren werden die Absätze 2, 3 u. 4 wie nachstehend umformuliert:

- (2) Urnenreihengrabstätten sind 0,5 m x 0,5 m große Aschengrabstätten auf dem Urnenreihengrabstättenfeld, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Urnenreihengrabstätte ist mit einer Grabplatte (30 x 5 x 20 cm) zu versehen, auf der der Vor- und Nachname (bei Frauen auch der Geburtsname) sowie das Geburts- und Sterbemonat vermerkt sind. Die Gravur eines kleinen Symbols ist auf Wunsch des Hinterbliebenen zulässig. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Hinterbliebenen beschafft und aufgestellt. Die Kosten der Grabplatte sind nicht in der Grabstättengebühr (§ 20 Abs. 1 Buchstabe b) enthalten und werden von der Friedhofsverwaltung gesondert in Rechnung gestellt.

- (4) Blumen dürfen in der Urnenanlage der Urnenreihengrabstätten nur am zentralen Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

Der bisherige Absatz 4 des § 12 wird zu Abs. 5.

Es wird ein neuer § 12 a mit der Überschrift „Beisetzung von Aschen/Anonyme Urnenreihengrabstätten“ mit nachstehendem Inhalt aufgenommen:

- (1) In anonymen Reihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (2) Die Unterhaltung und Gestaltung der anonymen Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Aufbringen von Pflanzen und Gegenständen nebst Zierraten durch die Hinterbliebenen ist nicht zulässig.
- (3) Blumen dürfen auf dem anonymen Urnenreihengrabstättenfeld nur am zentralen Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für anonyme Urnengrabstätten.

§ 13 wird um den Satz „Das Auslegen der Grabstätten mit Unkrautvlies ist zulässig, wogegen ein Auslegen mit Folie untersagt ist“ ergänzt.

Der bisherige § 14 wird § 14 Abs. 1. Es werden die Absätze 2 u. 3 neu hinzugefügt.

- (2) Die Errichtung von Grabmalen bedarf keiner Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabsteine sind mittig der Grabstätte zu setzen. Die Wegebereiche und benachbarte Grabstätten dürfen durch den Standort des Grabmals nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung vor dem Errichten des Grabmals beratend hinzuzuziehen.
- (3) Die Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft.

§ 16 Abs. 2 erhält die Ergänzung:

Nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen „einschließlich des Fundaments“ zu entfernen sowie den Zusatz „Die Räumung der Grabstätte beinhaltet auch das Entfernen sämtlicher Bepflanzung mit dem Wurzelwerk.“

In § 17 Abs. 2 wird die Höhenbegrenzung der Pflanzen auf 2,00 m herabgesetzt.

§ 17 erhält den nachstehenden neuen Absatz 3. Die bisherigen Absätze 3-8 werden zu den Absätzen 4-9.

- (3) Bepflanzungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen, sofern sie in ihrer Größe und ihren Ausmaßen nicht mehr der Gestaltung von Teilen des Friedhofes in der unmittelbaren Umgebung oder dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen oder andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen.

§ 17 erhält den neuen Abs. 10:

(10) Unzulässig ist,

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, deren Höhe in ausgewachsenem Zustand 2,0 m übersteigt,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas o. ä.,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

Die Gebühren in § 20 werden wie nachfolgend aufgeführt und neu festgesetzt:

## § 20 Gebühren

(1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt je Grab an einer

- |  |          |
|--|----------|
| a) Wahlgrabstätte  | 50,00 €  |
| b) Urnenreihengrabstätte auf dem Urnengrabstättenfeld<br>zuzüglich der Kosten für die Grabplatte | 400,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte auf dem anonymen Grabstättenfeld  | 350,00 € |

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die unter Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Grabstätten betragen pro Jahr und Grab 6,50 € und sind zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle (Leichenkammer, Kapelle, Beheizung) beträgt pauschal 150,00 €.

(4) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes betragen

- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Erdbestattung   | 250,00 € |
| b) für eine Urnenbestattung   | 75,00 €  |
| c) pauschaler Erschwerniszuschlag für a) und b)<br>bei Bodenfrost von mind. 10 cm | 40,00 €  |

(5) Die Gebühren für das Ausheben eines Grabes anlässlich einer Umbettung beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Erdbestattung<br>(lediglich Grabhaushub und Verfüllen des alten und neuen Grabes) | 650,00 € |
|---|----------|

